

BESCHLUSS**FAMILIENRECHTSSACHE:****Antragsteller:**

Deutschland

Antragsgegner:

5303 Thalgau

wegen:
Unterhalt Volljähriger**dieser vertreten durch:**

Rechtsanwältin

bisheriger Unterhaltstitel:
Beschluss des Bezirksgerichtes Thalgau
vom 7.8.2013 zu 3 PU 183/09v - 79
über EUR 270,00

Der monatliche Unterhalt für den volljährigen V wird ab dem 1.6.2015 wie folgt herabgesetzt:

bisher: EUR 270,00
abzüglich: EUR 220,00
nunmehr: EUR 50,00

Die bisher fällig gewordenen Beträge (abzüglich etwaig geleisteter Zahlungen) sind binnen 14 Tagen, die in Hinkunft fällig werdenden Beträge sind jeweils am Ersten eines jeden Monats im Voraus bei sonstiger Zwangsfolge zu Händen des volljährigen Antragsgegners zu bezahlen.

Begründung:

Der Antragsteller stellte mit Schreiben vom 11.05.2015 bzw. in der modifizierten Fassung vom 14.07.2015 den Antrag auf Unterhaltshersabsetzung ab dem 1.6.2015 auf monatlich

EUR 50,00, da der Vater davon ausgehe, dass der Antragsgegner die Selbsterhaltungsfähig annähernd erreicht habe.

In seinen beiden Schreiben vom 2.6.2015 und 29.06.2015 teilte V _____, dieser vertreten durch Rechtsanwältin _____, mit, dass er unverändert in Ausbildung sei und seinen Hauptschulabschluss nachhole. Es seien noch zwei Prüfungen abzulegen. Der Antragsgegner sei geringfügig mit einem Einkommen von EUR 50,00 monatlich bei einem Gasthaus beschäftigt. Da er die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt habe und auf Unterhaltszahlungen angewiesen sei, sprach er sich gegen den Antrag seines Vaters zur Gänze aus.

Aufgrund der Aktenlage und der durchgeführten Erhebungen steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Thalgau vom 7.8.2013 zu 3 PU 183/09v - 79 wurde der Unterhaltspflichtige zu einem Unterhaltsbeitrag für V _____ von EUR 270,00 monatlich verpflichtet.

Der Antragsgegner wird unverändert im Haushalt seiner Mutter in Thalgau versorgt und macht seinen Hauptschulabschluss nach. Er ist seit dem 10.10.2014 als geringfügige Aushilfe beim Seerestaurant _____ mit einem Nettoeinkommen von EUR 50,00 monatlich beschäftigt (Gehaltsabrechnung AS 11). Weiters steht er in Bezug einer AMS-Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes von EUR 23,36 tgl. Beihilfe zu den Kursnebenkosten EUR 1,73 tgl. sowie einer Pauschale von EUR 1,93 (AMS Mitteilung vom 17.6.2015, AS 13). Gegenständlicher Unterhaltsbemessung wird schon das durchschnittliche Eigeneinkommen des volljährigen Antragsgegners in Höhe von EUR 871,86 monatlich zu Grunde gelegt.

Den Antragsteller trifft keine weitere gesetzliche Sorgepflicht.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in:

- Gehaltsabrechnung Mai 2015, AS 11
- AMS Mitteilung über den Leistungsanspruch, AS 13
- hg. Pflegschaftsverfahren 3 PU 183/09v

In rechtlicher Hinsicht wird ausgeführt:

Gemäß § 231 ABGB trifft beide Elternteile eine primäre Unterhaltspflicht. Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet gemäß Abs. 2 dadurch seinen Beitrag. Der andere Elternteil hat die übrigen Bedürfnisse des Kindes (in Geld) zu befriedigen. Die Unterhaltsbemessung hat sich im Wesentlichen an der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen und den Bedürfnissen des Berechtigten zu orientieren.

Bei durchschnittlichen Verhältnissen bietet die Prozentmethode eine brauchbare

Grundlage dafür, den Unterhaltsberechtigten an den Lebensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen teilhaben zu lassen (EFSig. 61.815, 61.818, u.a.). Die Prozentkomponente bringt im Allgemeinen das Kräfteverhältnis zum Ausdruck, welches nach § 231 Abs. 1 ABGB für die Unterhaltsleistung maßgeblich ist, und ermöglicht in der Regel auch das im Gesetz geforderte angemessene Teilhaben des Kindes an den Lebensverhältnissen des unterhaltspflichtigen Elternteils. Das Kind soll an den besseren Lebensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen angemessen teilhaben, muss jedoch bei einer ungünstigen finanziellen Lage des Unterhaltspflichtigen auch entsprechende Einschränkungen in Kauf nehmen.

Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insofern, als das Kind über eigene Einkünfte verfügt, oder nach seinen Lebensumständen als selbsterhaltungsfähig anzusehen ist.

Im gegenständlichen Fall bezieht der Antragsgegner Eigeneinkommen in Höhe von durchschnittlich EUR 871,86. Berufsausbildungsbedingte Kosten wurde weder behauptet noch entsprechend belegt.

Der Restunterhalt bei durchschnittlichen Verhältnissen bemisst sich nach der vom Obersten Gerichtshof entwickelten Formel:

$$\text{Restunterhalt} = (\text{Mindestpension} - \text{Kindeseinkommen}) \times (\text{Regelbedarf} : \text{Mindestpension})$$

(Mindestpension im Jahr 2014: EUR 966,00; Regelbedarf für 15 bis 19-Jährige EUR 439,00).

Es bemisst sich somit ein verminderter Betrag von gerundet EUR 50,00 an Restunterhaltsanspruch für den volljährigen V .

Da sich der Antragsgegner derzeit noch in Ausbildung befindet und nicht über ein ausreichendes Eigeneinkommen verfügt, welches ihm die Selbsterhaltungsfähigkeit ermöglicht, ist V auf die, wenn auch verminderte, Restunterhaltszahlung seines Vaters angewiesen.

Bezirksgericht Thalgau, Abteilung 2
Thalgau, 14. Juli 2015

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG